

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12671 –

Nationale Umsetzung des AI Act in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. Juli 2024 wurde der AI Act (EU-Verordnung über künstliche Intelligenz) nach über drei Jahren Verhandlung schließlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689). Der AI Act ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten bis zum 2. August 2025 (Artikel 113 b) eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689) eine Aufsichtsstruktur zur nationalen Umsetzung festlegen müssen. Bislang wurde seitens der Bundesregierung, trotz des knappen Zeitrahmens, noch kein Entwurf für eine solche Aufsichtsstruktur bzw. noch kein Gesetzentwurf für die Umsetzung des AI Act vorgelegt. Auch ein Referentenentwurf, an dem Länder, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände, beteiligt werden könnten, ist bisher nicht bekannt. Dabei wird nach Ansicht der Fragesteller von der nationalen Umsetzungsarchitektur maßgeblich abhängen, ob mit dem AI Act Bedingungen in Deutschland entstehen, mit denen unsere Unternehmen im Bereich KI (künstliche Intelligenz) international wettbewerbsfähig sein können.

1. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf für die Umsetzung des AI Act im Kabinett zu verabschieden (bitte Monat oder Quartal angeben)?

Die Kabinetttbefassung für ein Durchführungsgesetz zur Umsetzung der KI-Verordnung ist für das erste Quartal 2025 vorgesehen.

2. Plant die Bundesregierung eine Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) an dem Gesetzentwurf für die Umsetzung des AI Act?

Die Bundesregierung wird gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) angemessene Beteiligungsverfahren durchführen.

3. Welche Bundesministerien sind federführend für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs für die Umsetzung des AI Acts zuständig – bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/3284, der zufolge das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bis zum Abschluss der Verhandlungen gemeinsam die Federführung für die Verhandlungen der Verordnung zu künstlicher Intelligenz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers Olaf Scholz vom 8. Dezember 2021 in den Gremien der Europäischen Union wahrnehmen und im für den Verordnungsentwurf zuständigen Telekommunikationsministerrat die innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Position der Bundesregierung zur KI-Verordnung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) vertreten wird?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) sind weiterhin für die KI-Verordnung und ihre Durchführung gemeinsam federführend zuständig.

4. Wie sollte nach Auffassung der Bundesregierung die nationale Umsetzungsarchitektur ausgestaltet werden, mit Blick auf die im AI Act geforderte
 - a) „zuständige nationale Behörde“,
 - b) „notifizierte Behörde“,
 - c) „Konformitätsbewertungsstellen“?
5. Soll die nationale Aufsicht über den AI Act und die Marktüberwachung von derselben Behörde übernommen werden, oder müssen diese Aufgaben nach Ansicht der Bundesregierung institutionell getrennt werden?
6. Welche rechtlichen Anforderungen bestehen aus Sicht der Bundesregierung mit Blick auf die in den Fragen 4a bis 4c genannten Behörden bzw. Stellen?
7. In welchen Bereichen ist die nationale Umsetzungsarchitektur nach Auffassung der Bundesregierung durch die Regelungen im AI-Act bereits eindeutig festgelegt, und in welchen Bereichen bestehen dagegen nationale Spielräume (bitte die jeweiligen Bereiche detailliert auflisten)?
8. Finden seitens der Bundesregierung bereits Abstimmungen mit dem europäischen AI-Office und dem europäischen AI-Board hinsichtlich der Ausgestaltung der nationalen Umsetzungsarchitektur statt, und wenn ja, seit wann, und in welchem Format?
9. Finden seitens der Bundesregierung bereits Abstimmungen mit anderen EU-Staaten hinsichtlich der Ausgestaltung der nationalen Umsetzungsarchitektur statt, und wenn ja, mit welchen EU-Staaten?

Die Fragen 4 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die KI-Verordnung ist am 1. August 2024 in Kraft getreten. Innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten müssen für die Zwecke des KI-Verordnung die zuständigen nationalen Behörden mit einem Durchführungsgesetz festgelegt werden. Diese Behörden haben ihre Befugnisse unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen auszuüben. Sie sind zudem mit angemessenen technischen und finanziellen Mitteln sowie geeignetem Personal und Infrastrukturen auszustatten.

Im Rahmen dieser von der KI-Verordnung vorgegebenen rechtlichen Anforderungen ist es der Bundesregierung wichtig, eine effiziente, wirtschafts- und in-

novationsfreundliche Struktur zu schaffen, die knappe Ressourcen klug einsetzt.

Die Abstimmungen in der Bundesregierung hierzu dauern an. Zu diesem Zeitpunkt kann daher noch keine Aussage über die zukünftige Ausgestaltung getroffen werden.

10. Findet seitens der Bundesregierung eine Stakeholder-Beteiligung betreffend die Ausgestaltung der nationalen Umsetzungsarchitektur des AI Act statt, und wenn ja, wann, und in welchem Format?

Wichtig ist der Bundesregierung ein zügiger, effizienter Prozess, der alle betroffenen Akteure angemessen einbindet, weshalb sie den Austausch mit Stakeholdern sehr schätzt. Zur Behördenstruktur haben erste allgemeine Austauschgespräche mit Stakeholdern bereits stattgefunden, darunter Gespräche mit Wirtschaftsverbänden, Unternehmen und Akteuren der Zivilgesellschaft.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

11. Welche Erkenntnisse können nach Ansicht der Bundesregierung aus dem Umsetzungsgesetz für den Digital Services Act (das Digitale-Dienstengesetz) für die nationale Umsetzung des AI Act gewonnen werden?
12. Inwiefern wird bei der Auswahl der zentralen Institutionen für die nationale Umsetzung des AI Act bereits auch die notwendige Umsetzung anderer, thematisch verwandter europäischer Digitalgesetze mitgedacht, wie z. B. die Umsetzung des europäischen Data Act und des Data Governance Act?
13. Wie beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Umsetzungsarchitektur möglichst schlank gehalten werden und das Ziel erreicht werden kann, den Unternehmen einen effizienten One-Stop-Shop zur Verfügung zu stellen?
14. Wie beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass die nationale Umsetzungsarchitektur so konstruiert ist, dass eine kohärente Transmission zu den komplexen Aufsichtsstrukturen für den AI Act auf EU-Ebene reibungslos funktionieren kann (AI-Office, AI-Board, EU-Expertenrat)?
15. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, insbesondere bei der Frage der Marktüberwachung, sicherzustellen, dass nicht durch ein Nebeneinander von Landes- und Bundesbehörden Doppelstrukturen und eine Zersplitterung der Aufsicht bei der Umsetzung des AI-Act entstehen?

Die Fragen 11 bis 15 werden gemeinsam beantwortet:

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 9 wird verwiesen.

16. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat nach Auffassung der Bundesregierung, die Klärung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Marktüberwachung für die nationale Umsetzung des AI Act zu erfolgen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 9 verwiesen. Die laufenden Abstimmungen in der Bundesregierung betreffen auch die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage.

17. Besteht aus Sicht der Bundesregierung mit Blick auf die zu schaffende Marktüberwachungsstruktur für die nationale Umsetzung des AI Act ein Verbot der Mischverwaltung?

Die Bundesregierung wird das grundsätzliche Verbot der Mischverwaltung und die Trennung der Verwaltungsräume von Bund und Ländern beachten.

18. Erscheint aus Sicht der Bundesregierung zur Schaffung eines Rahmens für die Bund-Länder-Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung für die nationale Umsetzung des AI Act eine Bund-Länder-Vereinbarung sinnvoll und im Rahmen der zeitlichen Vorgaben realisierbar?
19. Erscheint aus Sicht der Bundesregierung zur Schaffung eines Rahmens für die Bund-Länder-Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung für die nationale Umsetzung des AI Act eine Änderung des Grundgesetzes sinnvoll und im Rahmen der zeitlichen Vorgaben realisierbar?
20. Für welche Sektoren gibt es für die Marktüberwachung beim AI Act nach Auffassung der Bundesregierung bereits existierende Behörden auf Bundesebene, die für die volle Abdeckung des jeweiligen Sektors auf nationaler Ebene herangezogen werden könnten, ohne dass noch parallele Strukturen auf Landesebene notwendig wären (bitte jeweiligen Sektoren und Behörden detailliert auflisten)?
21. Könnte aus Sicht der Bundesregierung auch eine Spezialisierung einzelner, auf Landesebene bereits bestehender Marktüberwachungsbehörden erfolgen, die nach dem Einer-für-alle-Prinzip jeweils die Marktüberwachung für einzelne Sektoren in ganz Deutschland übernehmen würden?
22. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit von unterschiedlichen Verfahren bei der Marktüberwachung bei den vollharmonisierten KI-Produkten und solchen Produkten, die nicht unter diesen Bereich fallen?
23. Welche Rolle soll nach Auffassung der Bundesregierung innerhalb der Umsetzungsarchitektur der Bundesnetzagentur zukommen?
24. Welche Rolle soll nach Auffassung der Bundesregierung innerhalb der Umsetzungsarchitektur den Datenschutzbehörden zukommen?
25. Welche Rolle soll nach Auffassung der Bundesregierung innerhalb der Umsetzungsarchitektur dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zukommen?
26. Welche Rolle soll nach Auffassung der Bundesregierung innerhalb der Umsetzungsarchitektur dem Bundeskartellamt zukommen?
27. Welche Rolle soll nach Auffassung der Bundesregierung innerhalb der Umsetzungsarchitektur den Zollbehörden zukommen?
28. Welche Rolle soll nach Auffassung der Bundesregierung innerhalb der Umsetzungsarchitektur dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zukommen?

Die Fragen 18 bis 28 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 9 wird verwiesen.

29. Inwiefern hat die Bundesregierung für den Aufbau der nationalen Umsetzungsarchitektur des AI Act in ihrem Haushaltsentwurf für 2025 bereits Mittel und Stellen hinterlegt (bitte Mittel und Stellen für 2025 sowie die mittelfristige Finanzplanung für 2026, 2027 und 2028 angeben)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Finanzierung digitaler Projekte auf Bundestagsdrucksache 20/12829 (neu) wird verwiesen. Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zum nationalen KI-Governance-Konzept sind noch nicht abgeschlossen (vgl. Antwort zu den Fragen 4 bis 9). Mangels Etreife war eine Berücksichtigung des geplanten Durchführungsgesetzes im Haushaltsentwurf 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung nicht möglich.

30. Gibt es Pläne der Bundesregierung, vonseiten des Bundes die Länder im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Umsetzung des AI Act zu unterstützen, und wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 9 wird verwiesen.

